

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11528, 18/12999 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass die vermiedenen Netzentgelte schrittweise abgeschafft werden. Während der Referentenentwurf aus dem November 2016 noch eine Ermächtigungsgrundlage zur bundesweiten Vereinheitlichung der Netzentgelte enthielt, fehlt diese im Gesetzesentwurf und wird jetzt durch eine Verordnungsermächtigung ersetzt. Das Gesetz erlaubt das Vorhalten und den Einsatz von „besonderen netztechnischen Betriebsmitteln für sogenannte kurative Maßnahmen“ zur Erhaltung der Netzstabilität (also auch Gaskraftwerke). Zwar ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) vor der Ausschreibung einzubinden, sie hat jedoch keine explizite Kontrollkompetenz. Die Kosten für diese „Betriebsmittel“ – also auch das Vorhalten von Gaskraftwerken – werden durch diese Gesetzesänderung auf das Netzentgelt umgelegt werden können. Außerdem wird eine neue Umlage für die Offshore-Netzanbindung geschaffen und diese Kosten aus den Netzkosten herausgenommen.

Der Gesetzentwurf lässt eine echte Modernisierung der Netzentgelte vermissen. Regelungen zur Umgestaltung des Netzentgeltsystems sucht man vergeblich. Aufgrund der zunehmenden fluktuierenden Energiequellen im Stromsystem wäre es aber erforderlich, systemdienliches Abnahmeverhalten anzureizen. Dazu hätte es einer Umgestaltung der Netzentgeltprivilegien bedurft.

Stattdessen sieht der Gesetzentwurf lediglich eine Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte vor und schreibt diese nicht im Gesetz selbst fest. Die Verordnungsermächtigung verlagert damit die konkrete Ausgestaltung der Regelung auf die Verwaltungsebene, wo sie nicht hingehört. Damit ist es für das Parlament nicht mehr möglich, Einfluss darauf zu nehmen, welche Netzentgeltbestandteile tatsächlich Bundeseinheitlich umgelegt werden und welche nicht.

Die im Gesetz formulierten Zeithorizonte zur Ausgestaltung und Umsetzung eines einheitlichen Übertragungsnetzentgelts greifen zu kurz und verschieben einen Erfolg der Regelung in zu weite Zukunft. Zudem handelt es sich lediglich um Empfehlungen, denen der Verordnungsgeber nicht folgen muss. Es ist damit zu befürchten, dass sich die Ausgestaltung und Umsetzung auf unbestimmte und für das Parlament nicht beeinflussbare Zeit verschiebt. Es besteht zudem das Risiko, das nicht alle Übertragungsnetz-kostenbestandteile (zeitnah) vereinheitlicht werden.

Die Regelung zum Einsatz von „besonderen netztechnischen Betriebsmitteln für sogenannte kurative Maßnahmen“ zur Erhaltung der Netzstabilität erlaubt das Vorhalten von Reserveleistungen, beispielsweise von Gaskraftwerken. Eine Kontrolle durch die Bundesnetzagentur der dadurch entstehenden Kosten sieht das Gesetz nicht vor. Da diese Kosten aber auf die Stromkunden umgelegt werden, hätte es zwingend einer Kontrollinstanz bedurft, um ein Ausufern dieser Kosten zu verhindern.

Statt echte Transparenz in die Netzentgeltstruktur zu bringen, wird zudem ein Teil der Übertragungsnetzentgelte, nämlich die Kosten für die Offshore-Netzanbindung, herausgelöst und wird eine weitere Umlage, ähnlich der KWK-Umlage, geschaffen.

Der Gesetzentwurf sieht die schrittweise Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte bis zum Jahr 2023 vor, ohne für die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung eine Kompensation zu schaffen.

Dabei ist es vor dem Hintergrund der bestehenden Klimaschutzzusagen der Bundesregierung notwendig, den Bestand an klimaschonenderen KWK-Anlagen auf Basis von Erdgas, Biogas oder anderen erneuerbaren Energien zu sichern und die zusätzliche Installation von ebensolchen KWK-Anlagen zu ermöglichen. Doch durch die langwierigen und zweimaligen Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) hat die Große Koalition in der laufenden Legislaturperiode bereits für erhebliche Verunsicherung und zusätzliche Hürden für die Betreiberinnen und Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gesorgt. Die Bedingungen für den Ausbau der klimaschonenden KWK haben sich dadurch bereits erheblich verschlechtert.

Der vorliegende Gesetzentwurf zementiert so den von der Bundesregierung eingeschlagenen Weg. Insbesondere der Wegfall der vermiedenen Netzentgelte gefährdet die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen und wird den Ausbau von klimaschonender KWK weiter einschränken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf für die Modernisierung der Netzentgelte so zu ändern, dass er folgende Anforderungen erfüllt:

1. Netzentgeltprivilegien müssen reduziert und so umgestaltet werden, dass private Verbraucherinnen und Verbraucher entlastet werden und eine echte Flexibilisierung der Netznutzung sowie systemdienliches Abnahmeverhalten angereizt werden.
2. Um die Kosten für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes gerechter zu verteilen, bedarf es eines bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung muss durch eine gesetzliche Regelung für ein bundesweit einheitliches Netzentgelt auf Übertragungsnetzebene ersetzt werden, die alle Netzentgeltbestandteile umfasst und zeitnah umgesetzt wird.
3. Eine Gasreserve ohne jegliche Kontrolle durch die BNetzA ist abzulehnen.
4. Bei einer Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte bedarf es einer Kompensationsmaßnahme für die KWK.

Berlin, den 30. Juni 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

